

- 1 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld für das Haushaltsjahr 2015**
- 3 Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.**
- 4 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**
- 5 Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**
- 6 Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**
- 7 Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen**
- 8 Aufgebot**

1 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Dienstag, den 24. Januar 2017, 18.00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Bauleitplanentwurf, der von der Verwaltung erläutert wird, zu äußern.

Folgender Bauleitplan wird behandelt:

- **1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-39 Niederstraße / Rheindorfer Straße / Weststraße“**

Im Norden: Die Weststraße. Die nördliche Grenze des Flurstücks 52 sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 186;

Im Osten: Die östliche Grenze des Flurstücks 186;

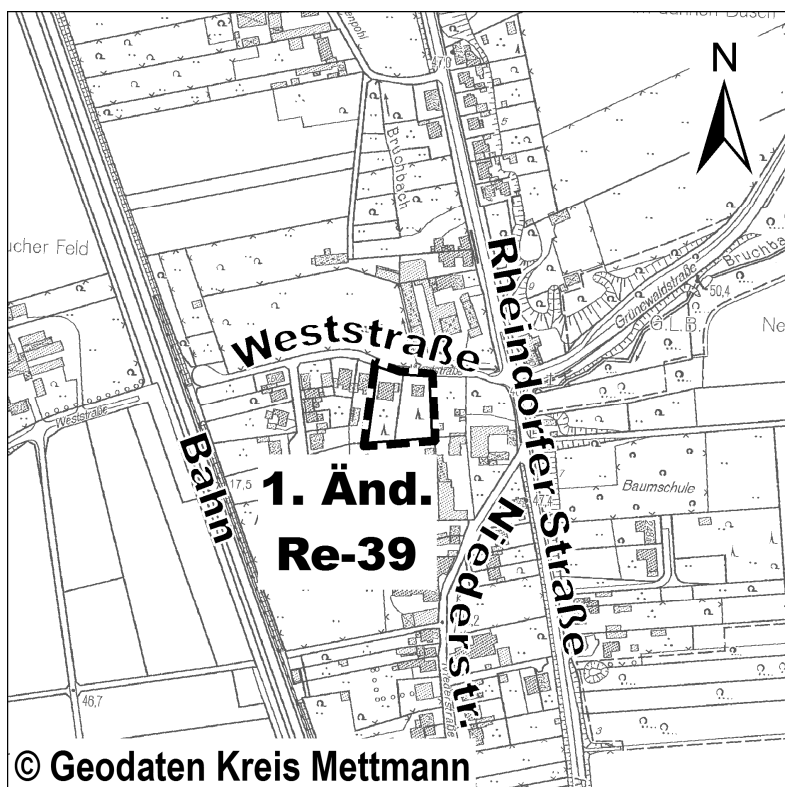
Im Süden: Die südlichen Grenzen des Flurstücks 186 sowie die Südgrenze des Flurstücks 52;

Im Westen: Die westliche Grenze des Flurstücks 52.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 23 in der Gemarkung Reusrath.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-39 Niederstraße / Rheindorfer Straße / Weststraße“ geht es um die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Für die Bürger/innen besteht ab dem 16.01.2017 die Möglichkeit, sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden über die Planung zu informieren:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können sich Interessierte auch im Internet unter www.langenfeld.de („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) informieren.

Langenfeld Rhld, den 09.01.2017

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

2 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld für das Haushaltsjahr 2015

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld vom 19.12.2008 in der aktuellen Fassung, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 06.12.2016 (Drucksache 16 / 654) öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Langenfeld stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Langenfeld geprüften Jahresabschluss der Stadt Langenfeld am 06.12.2016 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 06.12.2016 wird der Jahresüberschuss von 4.852.289,68 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld wird für den Jahresabschluss der Stadt Langenfeld zum 31.12.2015 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 19.12.2016 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2015 der Stadt Langenfeld Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2014 Mio. €	31.12.2015 Mio. €
Anlagevermögen	462,9	459,5
Umlaufvermögen	28,3	43,5
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,8	0,8
Summe Aktiva	492,0	503,8

Eigenkapital	314,7	322,7
Sonderposten	102,9	104,4
Rückstellungen	63,3	65,4
Verbindlichkeiten	9,6	9,0
Passive Rechnungsabgrenzung	1,5	2,3
Summe Passiva	492,0	503,8

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2015 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2015

Der Jahresabschluss 2015 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumen des Referates Finanzen, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 1. Etage eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Langenfeld, 09.01.2017

gez.
Schneider
(Bürgermeister)

3 Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung

in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 9 Uhr bis 13 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer spätestens innerhalb der Auslegungsfrist das 18. Lebensjahr vollendet, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Langenfeld, 16.01.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez.
Kölzer

4 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Langenfeld wird in der **Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Langenfeld, Referat Organisation, Zimmer 303, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist. Den Antrag senden Sie bitte an wahlamt@langenfeld.de oder per Post an

Stadt Langenfeld Rhld.
Der Bürgermeister
Wahlamt
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Langenfeld, 16.01.2016

Der Bürgermeister

Gez.

Schneider

5 Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

Herrn Erkan Samur
zuletzt wohnhaft: Brunnenstraße 99, 40764 Langenfeld

die Rechtswahrungsanzeige der Unterhaltsvorschusskasse Langenfeld vom 30.12.2016 durch öffentliche Zustellung erteilt.

Die Rechtswahrungsanzeige kann im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 122, montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Langenfeld, 03.01.2017
Im Auftrag
Gez.
Morawe

6 Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

Herrn Thomas Spies
zuletzt wohnhaft: Martinstraße, 40764 Langenfeld

die Rechtswahrungsanzeige der Unterhaltsvorschusskasse Langenfeld vom 10.01.2017 durch öffentliche Zustellung erteilt.

Die Rechtswahrungsanzeige kann im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 122, montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Langenfeld, 10.01.2017
Im Auftrag
gez.
Morawe

7 Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Einladung zur 5. Sitzung (18. TA) der Schulverbandsversammlung am **02.02.2017, 17:00 Uhr** im Schulgebäude Stauffenbergstr. 51379 Leverkusen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Vorlage Nr.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung | |
| 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 27.10.2016 | |
| 4. Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015, die Entlastungserteilung | 22/18. TA |
| 5. Stellenplan 2017 | 23/18. TA |
| 6. Erlass der Haushaltssatzung 2017 inklusive Investitionsplan | 24/18. TA |
| 7. Verschiedenes | |

ausgefertigt:

gez.

Große-Allermann Broscheid

Vorsitzender der Verbandsversammlung

8 Aufgebot

Die Sparkassenbücher **302 033 75 50 und 302 033 75 43** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 30.12.2016

gez.

Der Vorstand